

Verkaufs- und Lieferbedingungen Fetscher Gruppe
Stand: Januar 2020

I. Geltungsbereich

- (1) Für den Geschäftsverkehr mit der Georg Fetscher Flaschenverschlussfabrik GmbH & Co. (nachfolgend: wir/uns) gelten ausschließlich nachstehende Verkaufs- und Lieferbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung, falls im Einzelfall keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Frühere eventuell anders lautende Bedingungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.
- (2) Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, Personen, Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen. Sie gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen, sofern im Einzelfall nicht eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- (3) Durch Auftragserteilung sowie durch widerspruchslose Entgegennahme der Auftragsbestätigung oder unserer Lieferungen und Leistungen erkennt der Kunde diese Bedingungen als für ihn verbindlich an.
- (4) Formulärmäßige Einkaufsbedingungen oder sonstige abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden verpflichten uns nicht, und zwar auch dann nicht, wenn sie uns in einem Bestätigungsschreiben oder auf sonstige Weise übermittelt werden und wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos liefern oder leisten.
- (5) Nachstehende Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte, auch dann, wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sie jedoch dem Kunden bei einem von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind.
- (6) Die Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch neben allen sonstigen getroffenen Vereinbarungen (z.B. Rahmenverträge, Qualitätsvereinbarungen).

II. Angebot und Geschäftsabschluss

- (1) Soweit sich aus unseren Angeboten nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, erfolgen diese freibleibend und unverbindlich. Mündliche Vereinbarungen und Nebenabreden, Zusagen, Zusicherungen sowie Garantien, die von Vertretern unseres Unternehmens im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss getroffen werden, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
- (2) Vereinbarungen und Angaben in unseren Angeboten bezüglich der Beschaffenheit oder der Verwendung des Liefergegenstandes gehen den Angaben vor, die sich aus unseren Prospekten, Zeichnungen, Beschreibungen, Preislisten und anderen Unterlagen oder Mustern ergeben.
- (3) Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Ergänzungen und Änderungen bedürfen der Schriftform. Die Schriftform wird auch durch DFÜ, E-Mail und Fax gewahrt. Falls nichts anderes vereinbart ist, bedarf es keiner qualifizierten elektronischen Signatur.
- (4) Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, sind wir berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

III. Fertigungsmittel

- (1) Werden zur Durchführung eines Auftrags Werkzeuge hergestellt oder auf unsere Rechnung beschafft, dann sind und bleiben die Werkzeuge so lange unser Eigentum, bis der Kunde die Werkzeugkosten vollständig an uns bezahlt hat. Diese Regelung gilt auch, falls die Werkzeuge ganz oder zeitweise dem Kunden zur Nutzung überlassen werden.

- (2) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, werden die Kosten für Instandhaltung von Werkzeugen in unserem Eigentum, als auch von Werkzeugen im Kundeneigentum, innerhalb der vereinbarten Standzeit von uns getragen. Kosten für Werkzeugerneuerungen sind vom Kunden zu tragen, sofern nichts anderes mit ihm vereinbart wurde.
- (3) Wir behalten das alleinige Recht über die Nutzung von Konstruktionszeichnungen und danach gefertigter Betriebsmittel bzw. Werkzeuge. Der Kunde haftet für die Rechtmäßigkeit der Benutzung der an uns eingesandten Zeichnungen, Skizzen, Modelle usw.
- (4) Nach Beendigung eines Auftrags, für den wir spezielle Werkzeuge gefertigt oder beschafft haben, verpflichten wir uns zu deren Aufbewahrung für 24 Monate. Nach Ablauf dieser Frist darf die Verschrottung durch uns ohne nochmalige vorherige Anzeige und ohne Leistung einer Abstandszahlung oder sonstigen Vergütung erfolgen. Dies gilt nicht, falls der Kunde vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist schriftlich die weitere Aufbewahrung verlangt. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Kosten für die weitere Aufbewahrung zu berechnen.
- (5) Sofern Teile nach besonderen Angaben, nach überlassenen Mustern oder Zeichnungen bestellt werden, haftet der Kunde für Ansprüche Dritter. Dies gilt insbesondere dann, wenn durch die Ausführung Patente, Gebrauchsmuster oder sonstige Schutz- und Urheberrechte verletzt werden. Auf unsere Aufforderung hat der Kunde in diesem Fall uns von jeglichen Ansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen.

IV. Preise

- (1) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten unsere Preise in Euro ab Werk, ausschließlich Verpackung und zuzüglich Umsatzsteuer in jeweiliger gesetzlicher Höhe. Die Verpackung erfolgt auf Kosten des Kunden und wird nicht zurückgenommen. Versicherung und andere Versandspesen gehen zu Lasten des Kunden.
- (2) Haben wir uns zu einer vertraglichen Leistung verpflichtet, deren Erbringung innerhalb von sechs Monaten ab Vertragsabschluss zu erfolgen hat, so ist eine Preiserhöhung ausgeschlossen, es sei denn, die Erbringung der Leistung ist aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht innerhalb der sechsmonatigen Frist möglich. Im Übrigen gilt eine angemessene Preiserhöhung (der am Tage der Lieferung geltenden Preise) als vereinbart, sofern sich die Preisfaktoren, Löhne und Material erhöhen. Bei einer Erhöhung von mehr als 10 % des ursprünglich vereinbarten Gesamtpreises ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Nicht im Auftrag enthaltene Leistungen, insbesondere Muster und Entwürfe, die wir auf Verlangen des Kunden herstellen, werden gesondert angeboten und berechnet.

V. Zahlungsbedingungen, Teillieferungen, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- (1) Für unsere Lieferungen gelten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Zahlungsbedingungen: Zahlungen sind innerhalb 14 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug nach Rechnungsdatum zu leisten.
- (2) Wird die Zahlungsfrist überschritten, tritt ohne vorherige Mahnung Verzug ein. Unter Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Rechte behalten wir uns vor, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz der EZB zu berechnen.
- (3) Unsere sämtlichen Forderungen werden ohne Rücksicht auf die vereinbarten Zahlungsfristen oder die Laufzeit etwa hereingenommener Wechsel sofort zur Zahlung fällig, falls der Kunde gegenüber uns in Zahlungsverzug gerät, ein Wechsel zu Protest geht oder sonstige Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden mindern können. In diesem Fall sind wir auch befugt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorkasse auszuführen.
- (4) Die Annahme von Wechseln und Schecks steht uns frei und erfolgt nur zahlungshalber. Die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Kunde. Bei Zahlungen mittels

Wechseln oder Schecks gilt eine Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Wechsel bzw. Scheck endgültig eingelöst ist und wir nicht mehr im Weg des Rückgriffs in Anspruch genommen werden können.

- (5) Wir sind befugt, Teillieferungen auszuführen und diese gesondert zu berechnen, es sei denn, die Teillieferung ist für den Kunden nicht zumutbar.
- (6) Aufrechnungen durch den Kunden sind nur zulässig, wenn die Gegenforderungen von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (7) Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsverbindungen an Dritte abzutreten.

VI. Lieferzeit, Lieferfristen, Lieferverzug

- (1) Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Wir werden den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und im Falle des Rücktritts die entsprechenden Gegenleistungen dem Kunden unverzüglich erstatten.
- (2) Die angegebene Lieferzeit gilt im Zweifel nur annähernd. Sie beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht bevor nicht sämtliche Einzelheiten der Auftragsausführung geklärt sind und der Kunde alle Voraussetzungen erfüllt hat. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf mindestens die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- (3) Ab Ablauf der Lieferfrist sind wir berechtigt zu liefern. Falls der Kunde die Ware zu diesem Zeitpunkt noch nicht abnehmen kann bzw. will, so sind wir befugt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden einlagern zu lassen oder gegen Berechnung einer speditiousüblichen Lagergebühr bei uns einzulagern. In diesem Fall sind wir berechtigt, die gesamte Lieferung einschließlich der Lagerkosten zur sofortigen Zahlung zu berechnen. Sämtliche hierdurch entstehende Mehrkosten werden separat berechnet.
- (4) Der Kunde gerät in Annahmeverzug, wenn wir ihm die Versandbereitschaft der Ware anzeigen und eine von uns gesetzte angemessene Abnahmefrist verstreicht.
- (5) Der Eintritt unvorhergesehener Ereignisse bzw. von uns nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb, insbesondere durch Fälle höherer Gewalt, Unruhen, unvorhersehbare Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskämpfe, insbesondere Streik und Aussperrung, behördliche Maßnahmen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Hilfsstoffe, Transportschwierigkeiten und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse sowohl bei uns als auch bei unseren Vorlieferanten und Subunternehmern verlängert die Lieferzeit entsprechend und befreit uns für die Dauer der Störung und in ihrem Wirkungsumfang von den Leistungspflichten. Dies gilt auch dann, wenn die Ereignisse während eines bereits bestehenden Lieferverzugs eintreten. Verhindern die Ereignisse unsere Leistung dauerhaft, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.
- (6) Kommen wir in Verzug oder werden verbindlich zugesagte Fristen und Termine nicht eingehalten, hat der Kunde Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit unsererseits.
- (7) Der Kunde hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, falls er uns, nachdem wir bereits in Verzug gekommen sind, eine angemessene Leistungsfrist gesetzt hat und diese ergebnislos verstrichen ist. Unter den gesetzlichen Voraussetzungen ist die Fristsetzung entbehrlich. Im Fall des Verzugs ist der Kunde verpflichtet, auf unsere Anfrage in angemessener Frist zu erklären, ob er auf die Leistungserfüllung besteht.
- (8) Die Fertigung von Abrufaufträgen dürfen wir, sofern nicht anders vereinbart, nach unserem Ermessen auf einen Zeitraum von 3 Monaten verteilen. Abrufaufträge müssen

spätestens innerhalb von 6 Monaten, gerechnet ab Datum unserer Auftragsbestätigung, abgerufen werden. Ist diese Frist abgelaufen, sind wir auch ohne Abruf zur Lieferung und Rechnungsstellung berechtigt.

VII. Gefahr und Transportrisiko bzw. Versand

- (1) Die Gefahr geht mit der Übergabe an den Spediteur oder den Frachtführer auf den Kunden über, spätestens zum Zeitpunkt der Absendung der Ware. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder eine für den Kunden frachtkostenfreie Lieferung vereinbart wurde und/oder wir den Transport mit eigenen Mitteln oder durch unseren eigenen Lieferanten durchführen.
- (2) Eine Transportversicherung schließen wir nur dann ab, wenn der Kunde dies ausdrücklich, schriftlich verlangt.
- (3) Verzögert sich der Versand aufgrund von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Zeitpunkt der Versandbereitschaft ab auf den Kunden über. Auf Wunsch und Kosten des Kunden werden wir die Versicherungen abschließen, die der Kunde verlangt.

VIII. Qualität und Dokumentation

- (1) Es findet keine jährliche Requalifikation der vertraglich zu liefernden Produkte statt. Abweichende Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.
- (2) Damit wir die vereinbarten Leistungen erbringen können, hat der Kunde alle relevanten Kundennormen bzw. Spezifikationen rechtzeitig beizubringen. Der Kunde informiert uns über etwaige Änderungen dieser Dokumente. Der Kunde ist für den Änderungsdienst verantwortlich.

IX. Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zum restlosen Ausgleich aller Verbindlichkeiten des Kunden aus der Geschäftsverbindung mit uns bleibt die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) unser uneingeschränktes Eigentum. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Verbindlichkeiten in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo anerkannt ist.
- (2) Sofern die sich in unserem Eigentum befindende Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden wird, tritt der Kunde bereits jetzt seine Eigentums- und Miteigentumsrechte an der neuen Sache anteilig an uns ab. Die Höhe dieses Anteils entspricht dem Wert der von uns gelieferten Sache.
- (3) Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter der Bedingung weiterveräußern, dass er mit seinem Kunden ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt vereinbart. Zur anderweitigen Verfügung über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung und Sicherungsübereignung, ist der Kunde nicht berechtigt.
- (4) Im Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde hiermit schon jetzt die ihm aus der Veräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund, z.B. bei Beschädigung oder Verlust gegen Versicherungen, Transportunternehmen oder den Schädiger, entstehenden Forderungen und Ansprüche gegen seine Kunden oder Dritte mit allen Nebenrechten an uns ab. Dies erfolgt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Auf unser Verlangen ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung seinen Kunden bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen seine Kunden erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen.
- (5) Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Kunde auch nach Abtretung berechtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen bleibt hiervon unberührt. Wir werden jedoch die Forderungen nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
- (6) Pfändungen und Beschlagnahme der Vorbehaltsware durch Dritte sind uns unverzüglich anzuzeigen. Hieraus

entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Kunden.

- (7) Im Falle von vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Insolvenz, können wir die Herausgabe der Ware verlangen. Die Rücknahme der Ware sowie deren Pfändung auf unseren Antrag gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorsehen oder dies ausdrücklich erklärt wird.
- (8) Aufgrund aller Forderungen aus den Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns steht uns ein Pfandrecht an allen uns übergebenen Materialien des Kunden zu.
- (9) Übersteigt der Wert, der uns nach diesen Bedingungen zustehenden Sicherungen, die gesamten zu sichernden Forderungen um mehr als 20%, so verpflichten wir uns auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben.

X. Haftungsausschluss

- (1) Wir haften in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unsererseits oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haften wir nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Unsere Haftung ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 2 dieses Absatzes 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.
- (2) Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Kunden, z.B. Schäden an anderen Sachen, ist jedoch ganz ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit gehaftet wird.
- (3) Die Regelungen der vorstehenden Absätze 1 und 2 erstrecken sich auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch nach Ziff. VI.
- (4) Soweit unsere Haftung in diesen Bedingungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

XI. Mängelhaftung

- (1) Sachmängel liegen nicht vor, wenn die Lieferware aufgrund bestimmungsgemäßer oder übermäßiger Abnutzung, nachlässiger oder fehlerhafter Behandlung durch Kunden oder Dritte, Witterungs- oder sonstiger äußerer Einflüsse verändert wird und sofern diese Umstände nicht von uns zu vertreten sind. Ein Mangel liegt ebenfalls nicht vor bei nur unerheblichen Abweichungen von der geschuldeten Beschaffenheit, handelsüblichen Qualitätstoleranzen sowie handelsüblichen Mehr- und Minderlieferungen bis zu 5%. Werden Muster einer Lieferung zu Grunde gelegt, gelten diese, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur als ungefähre Grundlage. Wird Fremdmaterial eingesetzt, beschränkt sich unsere Haftung auf die Auswahl.
- (2) Wird auf technische Normen Bezug genommen, stellt dies keine Beschaffenheitsgarantie dar.
- (3) Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass von ihm zur Verfügung gestellte Muster, beigestelltes Material sowie sonstige Informationen und Vorgaben geeignet und maßgenau sind sowie mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen. Ist dies nicht der Fall, hat uns der Kunde den hierdurch entstandenen Mehraufwand zu erstatten.

- (4) Offensichtliche Mängel muss der Kunde unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Auslieferung der Ware rügen. Später auftretende Mängel muss er unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Feststellung rügen. Diese Fristen sind Ausschlussfristen. Jede Mängelrüge hat schriftlich zu erfolgen, wobei die behaupteten einzelnen Mängel dabei genau angegeben werden müssen. Zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines Mangels stellt uns der Kunde auf unseren Wunsch aussagefähige Muster zur Verfügung.
- (5) Ist beanstandete Ware ohne unser schriftliches Einverständnis be- oder weiterverarbeitet worden, ist die Gewährleistungspflicht ausgeschlossen.
- (6) Die Frist für die Geltendmachung der Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Lieferung der Ware.
- (7) Im Rahmen der Gewährleistung werden Mängel von uns, nach unserer Wahl, unentgeltlich nachgebessert oder durch Ersatzlieferung beseitigt. Der Kunde hat uns zur Nachbesserung bzw. Beseitigung des Sachmangels angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Wir sind berechtigt, die Nachbesserung durch Dritte vornehmen zu lassen.
- (8) Der Kunde hat uns unverzüglich die Möglichkeit zu geben, uns von dem Mangel zu überzeugen. Der Kunde hat insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon zu Prüfzwecken zur Verfügung zu stellen.

XII. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Freudenstadt.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Rechtsbeziehungen unterliegen auch im Geschäftsverkehr mit ausländischen Kunden ausschließlich deutschem Recht.
- (3) Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) vom 11.04.1980 wird ausgeschlossen.
- (4) Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- (5) Wir sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erhaltenen Daten – auch wenn diese von Dritten stammen – im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten und zu speichern oder durch von uns beauftragte Dritte verarbeiten und speichern zu lassen.

XIII. Geheimhaltung

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- (2) Muster, Entwürfe, Zeichnungen, Abbildungen, Kostenvoranschläge, Berechnungen und andere von uns gefertigte Unterlagen bleiben, falls es nicht zur Auftragserteilung kommt, unser Eigentum und dürfen ohne unsere Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden.
- (3) Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.